

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-121/001

Beilagen

-

E-Mail: anlagen.bhko@noel.gv.at
Fax 02262/9025-29231 Internet: http://www.noel.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 62) 9025

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

-

Magdalena Batoha

29236

2. August 2012

Betrifft

Fossilienwelt Ges.m.b.H, KG Stetten, Grundstück Nr. 515/8, fossile Austernbank;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg **erklärt** die fossile Austernbank auf dem Grundstück Nr. 515/8, KG Stetten, welche sich mit einer Größe von ca. 25 x 16 m bzw. rd. 400 m² in der Austernhalle (mit den Ausmaßen 27,50 x 20,70 m) befindet, **zum Naturdenkmal**.

Rechtsgrundlage

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Begründung



Für den Bezirkshauptmann

Von Herrn Dipl.-Kfm. (FH) Josef Piller, Geschäftsführer der Fossilienwelt Ges.m.b.H 2100 Stetten, wurde ein Antrag zur Naturdenkmalerklärung der fossilen Austernbank auf dem Grundstück Nr. 515/8, KG Stetten, welche sich mit einer Größe von ca. 25 x 16 m bzw. rd. 400 m² in der Austernhalle mit den Ausmaßen 27,50 x 20,70 m befindet, eingebracht.

Gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Die Behörde hat über den oben angeführten Antrag ein Verfahren gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet. Die Verfahrenseinleitung hatte zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnis darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von

Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlasst.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat folgendes Gutachten abgegeben:

„Die gegenständliche Austernbank erfüllt auf Grund ihrer Besonderheit die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung in der Kategorie „Naturdenkmal“. Sie veranschaulicht authentisch die Ablagerungssituation im Unterschied zu ansonsten meist in Einzelstücken ausgestellten Fundstücken, die über ihr damaliges Umfeld keine Aussagen beinhalten. Besondere Bedeutung hat der Standort nicht zuletzt deshalb, weil die zahlreichen, schon Jahrzehnte bekannten Aufschlüsse im Korneuburger Becken zum Teil durch Verfüllung mit Schutt, Müll und anderen Deponiematerialien längst verschwunden sind.“

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde der Antrag zur Unterschutzstellung des Urzeitkrebsvorkommens befürwortet.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz erfolgte spruchgemäß die Erklärung der fossilen Austernbank auf dem Grundstück Nr. 515/8, KG Stetten, zum Naturdenkmal.

Auf Grund der Übermittlung des Gutachtens hat der Antragsteller in einem e-mail am 4. April 2012 erklärt, es möge in dem Bescheid eine Auflage aufgenommen werden, wonach jegliche invasive Veränderung nur nach Absprache mit Paläontologen des Naturhistorischen Museums Wien möglich sei. Dazu wird ausgeführt, dass nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Lediglich Schutz- und Pflegemaßnahmen sind zulässig.

Auf Grund dieses Veränderungsverbot am Naturdenkmal, welches bereits mit der Einleitung des Verfahrens wirksam wurde, ist eine Aufnahme der vorgenannten Auflage nicht erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Fossilienwelt Ges.m.b.H, z.Hd. Herrn Dipl.-Kfm. (FH) Josef Piller,
Schulgasse 2, 2100 Stetten
2. Herrn Bürgermeister in 2100 Stetten
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-160818/002

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek